

## **Gegenstand:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung Verbrauchermarkt“ und Ausweisung eines Mischgebietes einschließlich Verkehrsanbindung

## **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 07-07/2022 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.07.2022**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Verbrauchermarkt“ auf der Gemarkung Markersdorf, Flur 2, Flurstück 22/2.
2. Planziel ist die Schaffung einer Baufläche im Sinne § 11 BauNVO (Sondergebiet Handel mit max. 1.200 qm Verkaufsfläche) und Ausweisung eines Mischgebietes.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über eine Zufahrt an der Kirchstraße sichergestellt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen stimmt in diesem Zusammenhang dem Bau eines Linksabbiegestreifens in der B 6 zu und wird diesen finanzieren. Das Baurecht für die Änderungen an den Verkehrsanlagen (B 6 einschließlich Einmündungsbereich Kirchstraße) soll über den aufzustellenden Bebauungsplan erwirkt werden. Im Rahmen der Anpassung der Verkehrsanlagen sind folgende Flurstücke vom Bebauungsplan betroffen:
  - Flurstück Nr. 112 (Flur 1, Eigentümer Straßenbauverwaltung),
  - Flurstücke 20/4, 21/1, 22/1 und 30/1, 47 (Flur 2, Eigentümer: Gemeinde Markersdorf) und
  - eine Teilfläche von Flurstück 30/2 (Flur 2, Eigentümer: privat).
4. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Anlage 1 dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Vor Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
6. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung.
7. Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 (2), 4 (1) BauGB der Nachbargemeinden, Behörden und Stellen, die Träger der öffentlichen Belange sind, soll der erforderliche Umfang der Umweltprüfung (Scoping) ermittelt werden.
8. Die Bürger sind frühzeitig durch Informationen im Amtsblatt zu beteiligen.

9. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1. Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.
- 

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>17</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	<b>___</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
<b>davon</b>	<b>___</b>	<b>Ja – Stimmen</b>
	<b>___</b>	<b>Nein – Stimmen</b>
	<b>___</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren \_\_\_ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bestätigt:**

**Th. Knack**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.07.2022**